



Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Grundsatz	3
	§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
II.	Bauliche Maßnahmen	3
	§ 3 Grundsatz	3
	§ 4 Bereich außerhalb der Platzanlage.....	4
	§ 5 Äußere Umfriedung / Kassen und Kontrollstellen / Lagerflächen.....	4
	§ 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld.....	4
	§ 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg	5
	§ 8 Zuschauerbereiche	5
	§ 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste.....	6
	§ 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter.....	7
	§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen	7
	§ 12 Brandschutz	7
	§ 13 Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung	7
III.	Organisatorische/betriebliche Maßnahmen.....	8
	§ 14 Grundsatz	8
	§ 15 Überlassung einer Platzanlage	8
	§ 16 Veranstaltungsleitung.....	8
	§ 17 Sicherheitsbeauftragter.....	9
	§ 18 Zutrittsberechtigung.....	9
	§ 19 Kontrollen	9
	§ 20 Getränkeausschank	10
	§ 21 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik.....	10
	§ 22 Ordnungsdienst	11
IV.	Sonstige Maßnahmen.....	13
	§ 23 Plan der Platzanlage	13
	§ 24 Stadionordnung.....	13
	§ 25 Stadionsprecher.....	14
	§ 26 Fan-Betreuung.....	14
	§ 27 Stadionverbote	14
	§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko.....	15
V.	Schlussbestimmungen.....	15
	§ 29 Ordnungsvorschrift.....	15
	§ 30 Tochtergesellschaften	15
	§ 31 Zeitpunkt des Inkrafttretens.....	16

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest

I. ALLGEMEINES

§ 1 Grundsatz

Die Sicherheitsrichtlinie legt bauliche und organisatorische sowie betriebliche Standards fest, die für den Spielbetrieb in der Regionalliga Südwest einzuhalten sind.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken.
- (2) Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er der RLSW Regionalliga Südwest GmbH unverzüglich zu berichten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. BAULICHE MAßNAHMEN

§ 3 Grundsatz

- (1) Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht den Erfordernissen der jeweiligen Versammlungsstättenverordnung bzw. einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.
- (2) Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, jährlich vor Saisonbeginn mit dem Rechtsträger der Platzanlage und den zuständigen Sicherheitsträgern (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) eine Beratung durchzuführen, die Platzanlage anhand der Forderungen der Sicherheitsrichtlinie zu überprüfen und das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen. Eine Protokollkopie einschließlich des Planes der Platzanlage ist der Geschäftsstelle der

RLSW Regionalliga Südwest GmbH sowie der Landesinformationsstelle Sparteinsätze BW vor Spieljahresbeginn zuzustellen.

§ 4 Bereich außerhalb der Platzanlage

- (1) Die Platzanlage soll durch Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein.
- (2) Der Größe der Platzanlage angemessene Parkplätze für PKW, Räder und Busse sowie Abstellflächen für Fahrräder sollen im Nahbereich vorhanden sein. Die Hauptanfahrtsstraßen zur Platzanlage und die zugeordneten Parkplätze sollen mit Leitbeschilderungen ausgestattet sein.
- (3) Im Nahbereich der Platzanlage ist mindestens eine Übersichtstafel zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

§ 5 Äußere Umfriedung / Kassen und Kontrollstellen / Lagerflächen

- (1) Die äußere Umfriedung muss die gesamte Fläche der Platzanlage umschließen. Sie sollte mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen oder zu beseitigen sein;
- (2) Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, dass der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann.
- (3) Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne dass dadurch besondere Gefahren verursacht werden. In geöffnetem Zustand dürfen sie den Zu- und Abgang der Zuschauer nicht behindern und müssen in ihrer Lage gesichert sein. Für die Tore sind sogenannte
- (4) „Feuerweherschließungen“ vorzusehen.
- (5) An den Zugängen zur Platzanlage sollten Leiteinrichtungen eingerichtet werden, sodass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können.
- (6) Im Stauraum vor den Zugängen sollten bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
- (7) An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren.
- (8) Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung eingeschlossen sein.
- (9) Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon bzw. Sprechfunk ausgestattet sein.
- (10) Lagerflächen (z. B. von Versorgungseinrichtungen, Baustellen) sind von Zuschauerbereichen zu trennen und zu sichern.

§ 6 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld

- (1) Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.
- (2) Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

- (3) Bei Tribünen, welche auf dem Niveau des Spielfeldes beginnen, ist der Zugang zum Spielfeld für Notfälle zu ermöglichen. Dazu sind in den Zäunen oder Abschränkungen Rettungstore einzubauen. Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten. Ausnahmen von diesen Forderungen sind mit
- (4) Einwilligung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH dann zulässig, wenn den Zuschauern andere Rettungswege in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
- (5) Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein und in geöffnetem Zustand durch selbsteinrastende Feststeller gesichert werden. Der Übergang zur Spielfläche muss niveaugleich sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufengänge des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, dass sie keine Hindernisse bilden.
- (6) Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 1,80 m breit, mit einem Panikverschluss versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844(1), Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein. Der Panikverschluss darf von der Zuschauerseite aus nicht zu öffnen sein.
- (7) Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

§ 7 Äußerer/Innerer Rettungsweg

- (1) In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen.
- (2) Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern und dem Platzanlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für die Einrichtung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten Absatz 1. und 2. entsprechend.
- (4) Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
- (5) Die festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.
- (6) Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

§ 8 Zuschauerbereiche

- (1) Zuschauerbereiche sind in mindestens zwei getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern. Sollten Stadien über mehr als zwei getrennte Sektoren verfügen, ist eine Nutzung dieser weiteren Sektoren zwingend vorgeschrieben, sofern örtliche Sicherheitsbehörden und die Polizei keiner anders lautenden Regelung zustimmen.

- (2) Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfalle nicht durch den Verkehrsfluss störender Einbauten oder Einrichtungen (z.B. sog. „tote Ecken“) gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs bzw. Rettungstores zu verlassen. Alle Blöcke müssen mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben.
- (3) In den Stehplatzbereichen mit mehr als fünf hintereinander angeordneten Stehplatzreihen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen. Stehplätze müssen im Übrigen in Blöcken für höchstens 2.500 Besucher angeordnet werden, die durch geeignete Abschränkungen mit eigenen Zugängen abgetrennt sind.
- (4) In den Zuschauerbereichen sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z. B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.
- (5) Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
- (6) Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
- (7) Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, dass sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
- (8) Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
- (9) Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze (maximale Maschenweite 5 x 5cm) zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
- (10) Jeder Sektor muss über genügend Kioske und Toiletten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verfügen. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.

§ 9 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Sanitätsdienste

- (1) Den Sicherheitskräften, dem Ordnungsdienst, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie der Feuerwehr sind Stellplätze zur Verfügung zu stellen, ferner Bereitstellungsräume für die Sicherheitskräfte und den Ordnungsdienst sowie ein geeigneter Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst.
- (2) Für Polizei und Ordnungsdienst sind Befehlsstellen im Stadion vorzusehen. Der Ort der Befehlsstellen muss einen Überblick auf die sicherheitsrelevanten Bereiche gewährleisten.
- (3) Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
- (4) Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.

§ 10 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter

- (1) Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen. Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.
- (2) Ein nicht öffentlicher und geschützter Bereich soll vorgesehen werden, in den Mannschaftsbusse und Autos einfahren können und der es Vereinsverantwortlichen, Spielern, Schiedsrichtern und anderen Offiziellen ermöglicht, das Stadion sicher zu betreten und zu verlassen.
- (3) Für Mannschaften und Schiedsrichter müssen separate Toiletten, Duscheinrichtungen und Umkleidekabinen vorhanden sein.

§ 11 Beschallungs- und Telefoneinrichtungen

- (1) Die Platzanlage muss mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Die Befehlsstelle der Polizei ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.
- (2) Die Platzanlage muss grundsätzlich mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen ausgestattet sein.

§ 12 Brandschutz

- (1) Entsprechend den Festlegungen der Feuerwehr sind Feuerlöscher aufzustellen bzw. Hydrantenanschlüsse einzurichten.
- (2) Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer, Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 13 Beleuchtung, Sicherheitsstromversorgung

Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:

- Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und – soweit vorhanden inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen
- Wege und Umgriff zwischen der äußeren und – soweit vorhanden – inneren Umfriedung bzw. den Tribünen
- Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume

III. ORGANISATORISCHE/BETRIEBLICHE MAßNAHMEN

§ 14 Grundsatz

- (1) Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.
- (2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes im Stadion beizutragen.
- (3) Dies trifft insbesondere für Spiele mit erhöhtem Risiko gemäß § 28 der Sicherheitsrichtlinie zu. In derartigen Fällen sind die Zahl der Ordner des Gastvereins, Art und Umfang ihres Aufgabenbereiches sowie die Zusammenarbeit mit den Ordnungskräften des Heimvereins in einer Sicherheitsberatung zeitgerecht vor der Veranstaltung präzise abzustimmen.
- (4) Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.
- (5) Der Einsatz des Ordnungsdienstes des Gastvereins ist für den betreffenden Spieltag schriftlich zu definieren und durch Unterschrift gegenseitig verbindlich anzuerkennen.

§ 15 Überlassung einer Platzanlage

- (1) Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (2) In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 16 Veranstaltungsleitung

- (1) Der Verein hat bei Spielen einen Veranstaltungsleiter vor Ort einzusetzen
- (2) Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.
- (3) Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 17 Sicherheitsbeauftragter

- (1) Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zur Durchführung des Spielbetriebes zu betrauen. Der Sicherheitsbeauftragte ist bei den Besprechungen im Rahmen der Sicherheitsspiele zu beteiligen.
- (2) Der Sicherheitsbeauftragte hat außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Spielen zu erfassen, auszuwerten und der RLSW Regionalliga Südwest GmbH mitzuteilen.
- (3) Er hat spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Er hat eng mit den Beauftragten der RLSW Regionalliga Südwest GmbH und der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit zusammenzuarbeiten.

§ 18 Zutrittsberechtigung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.
- (2) Berechtigungsnachweise sind:
 - Eintrittskarten
 - Arbeitsausweise
 - Durchfahrtscheine
 - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben.
- (3) Eintrittskarten müssen mit dem Logo der RLSW Regionalliga Südwest GmbH, mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung sowie der Platzordnung (Block und ggf. Platznummer) versehen sein.
- (4) Der Kartenverkauf ist so zu organisieren, dass die Anhänger der beiden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Das gilt insbesondere für die Stehplatzbereiche.

§ 19 Kontrollen

- (1) An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.
- (2) Die Kontrollen umfassen
 - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
 - die Feststellung des Zustandes der Person darüber, ob sie alkoholisiert ist oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegt, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen kann,

- die Durchsuchung der Person (Kleider/Taschen/Rucksäcke, etc.) im Hinblick auf das Mitführen von Waffen, gefährlichen Gegenständen, wie Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen, namentlich so genannte bengalische Fackeln und Rauchpulver, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der jeweils geltenden Stadionordnung (§ 24) nicht mitgeführt werden dürfen, alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel.
- (3) Personen, die nicht bereit sind, sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung zu unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.
- (4) Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs.2 nicht mitgeführt werden dürfen, sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischen zu lagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozessordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.
- (5) Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 20 Getränkeauschank

- (1) Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage grundsätzlich untersagt.
- (2) Mit ausdrücklicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane, unter maßgeblicher Einbindung der zuständigen Polizeibehörde, kann der Veranstalter auf seine Verantwortung hin, je nach örtlichen Gegebenheiten, ausnahmsweise den Ausschank von alkoholreduziertem Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3%), von Bier oder Getränken mit vergleichbar geringem Alkoholgehalt (bis zu 5,5%) vornehmen.
Für die Einwilligung hat der Veranstalter begründet darzulegen, dass alkoholbedingte Ausbrüche von Gewalt und Ausschreitungen von Zuschauern nicht zu befürchten sind, wobei die Erkenntnisse der Polizei einzubeziehen sind.
- (3) Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.
- (4) Getränke dürfen nur in Behältnissen verabreicht werden, die nach Größe, Gewicht und Art der Substanz nicht splintern können und nicht als Wurf- und Schlagwerkzeuge geeignet sind. Soweit möglich und geboten, sind mit den örtlich zuständigen Behörden Absprachen darüber zu treffen, in welcher Weise Aspekte des Umweltschutzes (Abfallvermeidung, Recycling etc.) bei der Beschaffung berücksichtigt werden können.

§ 21 Verbot des Einbringens und Abbrennens von Pyrotechnik

- (1) Der Verein hat sicherzustellen, dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.

- (2) Der Verein stellt bei Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen Strafantrag. Bei Bekanntwerden der Herkunftsquellen wird auch Strafantrag bezogen auf den Verkäufer gestellt bzw. das Amt für Arbeitsschutz informiert.
- (3) Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen, die von einer Fachfirma durchgeführt werden sollen, sind in jedem Falle vorher mit der RLSW Regionalliga Südwest GmbH abzustimmen.

§ 22 Ordnungsdienst

- (1) Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der in Abs.1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst einzusetzen, der anforderungsspezifisch auch weibliche Einsatzkräfte einschließen muss.
- (3) Der Ordnungsdienst ist an besonders sicherheitsrelevanten (neutralen) Orten der Platzanlage, die in Absprache mit der Polizei festgelegt werden, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines gewerblichen Unternehmens gem. § 34a GewO zu übertragen.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes haben mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestalter 18 Jahre
 - Nachweis der Zuverlässigkeit
 - Nachweis der Geeignetheit

Die für das gewerbliche Unternehmen geltenden Regelungen des § 9 Bewachungsverordnung für den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bewachungsdienst bleiben unberührt.

- (5) Als zuverlässig gelten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie von
 - der zuständigen Behörde gem. § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregister (BZR) und
 - der Polizei im personenbezogenen polizeilichen Auskunftssystem (Inpol Bund/Land) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten überprüft und für die Aufgabe als unbedenklich festgestellt worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wiederholt eingesetzt werden, ist alle 3 Jahre rechtzeitig jeweils vor Beginn der Spielsaison zu wiederholen. Der Verein hat die Überprüfung und deren Ergebnis aktenkundig zu machen und auf Anforderung durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH nachzuweisen.

- (6) Als geeignet gelten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsdienstes nur, wenn sie vor ihrem Einsatz an/in einer Platzanlage aus Anlass einer Fußballveranstaltung ausreichend über ihre Rechte, Pflichten sowie Aufgaben, Abläufe und die wesentlichen Problemfelder während eines Fußballeinsatzes unterrichtet worden sind und ihre Eignung durch eine fachkundige Person festgestellt worden ist.

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

Es bietet sich an, für die Zwecke der Unterrichtung eine Kooperation mit der örtlichen Polizei einzugehen. Der Verein ist verpflichtet, die Unterrichtung personenbezogen aktenkundig zu machen und auf Anforderung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH nachzuweisen.

- (7) Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem Sicherheitsunternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:
- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage
 - übertragene Aufgaben
 - zu besetzende Positionen
 - Vorlage von Einsatzplänen
 - zeitliche Dimension der Aufgaben
 - Anzahl der einzusetzenden Ordner, bzw. Ordner mit Diensthunden
 - Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse
 - Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes
 - Verpflichtung zur namentlichen Erfassung der eingesetzten Mitarbeiter und auf Antrag Aushändigung bei der Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH.
- (8) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung – zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift „Ordner“ – auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.
- (9) Der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich.
- (10) Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
- Feststellung, dass alle im Zuge der Fluchtwege und der Spielfeldumzäunung liegenden Rettungstore entsperrt sind. Die Panikverschlüsse der Rettungstore in der Spielfeldumzäunung dürfen nicht durch zusätzliche Schlösser blockiert sein.
 - Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;
 - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Medienvertreter);
 - Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlass und im Stadion;
 - Überprüfen und Durchsuchen von Besuchern im Stadion, die im Verdacht stehen, Pyrotechnik bei sich zu führen, das sie in kleinen Mengen bei Umgehung der Vorkontrolle in das Stadion gebracht haben, namentlich im Bereich von Toiletten oder ähnlichen Räumlichkeiten;
 - Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;
 - Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
 - Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten aus- gegeben wurden;
 - Kontrolle an den Zugängen zu den Besucherblöcken und Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl;
 - Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
 - Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungswege;
 - Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Rettungstore in der Spielfeldumfriedung von der Öffnung bis zur Leerung;

- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
 - Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
 - Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug und Fußgängerverkehrs;
 - Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
 - Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen (z.B. Schwingungerscheinungen bei den Tribünen).
- (11) Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind aufgabenspezifisch – regional und funktional – in Abschnitte sowie gegebenenfalls Unterabschnitte zu gliedern. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.
- (12) Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben auszurichten (u.a. an der Anzahl der zu besetzenden Positionen, der Anzahl an Problemfans, dem Gefährdungspotential). Bei der Festlegung der Ordnungsdienststärke sind die örtlichen Gegebenheiten und die Sicherheitsbeurteilung der Polizei zu berücksichtigen.
- (13) Es wird empfohlen, den Ordnungsdienst mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährdeten Stellen eingesetzt sind. Die Funksprechstellen sind in einem Kommunikationsplan aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll.

IV. SONSTIGE MAßNAHMEN

§ 23 Plan der Platzanlage

- (1) Im Plan der Platzanlage sind alle wichtigen Einrichtungen, Flucht- und Rettungstore, Zu- und Abgänge, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswege, Beschilderungen u. ä. in ihren wesentlichen Zügen festzuhalten.
- (2) Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger auszulegen und den Einsatzkräften der Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs-, Sanität- und Ordnungsdienstes auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Stadionordnung

- (1) Die Vereine haben, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Stadionordnung auf Grundlage der Musterstadionordnung des DFB zu erlassen.
- (2) Die Stadionordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie soll u.a. enthalten, dass Personen, denen gegenüber ein Stadionverbot im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ge- und Verbote sollen Sanktionen angedroht werden.

- (3) Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Stadionsprecher

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, einen Stadionsprecher einzusetzen und ihn zu schulen.
- (2) Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten:
 - Verzögerung des Spielbeginns
 - Spielabbruch
 - Auseinandersetzungen zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen
 - Überwinden der Spielfeldumfriedung durch Zuschauer
 - Zünden von Feuerwerks- und Knallkörpern u. ä.
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen
 - Gefahren durch Unwetter
 - Gefahren durch bauliche Mängel
 - panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer
- (3) Die vorbereiteten Texte für standardisierte Lautsprecherdurchsagen sind beim Stadionsprecher und der Polizei sofort greifbar vorzuhalten.

§ 26 Fan-Betreuung

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.
- (2) Dies soll erreicht werden durch:
 - Einsatz eines Fan-Betreuers
 - Einsatz eines Fanbeauftragten
 - Veranstaltungen mit Anhängern insbesondere mit Fan-Clubs, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden
 - Betreuung der Anhänger während der Heim- und Auswärtsspiele
 - regelmäßige auf Gewaltminderung ausgerichtete Veröffentlichung von Beiträgen in der Stadionzeitung bzw. Fan-Zeitschrift

§ 27 Stadionverbote

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll nach Maßgabe der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ des DFB ein Stadionverbot festgesetzt werden. Das Nähere regelt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Die von der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit erlassenen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sind anzuerkennen.

§ 28 Spiele mit erhöhtem Risiko

- (1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsbeurteilung der Polizei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass schwerwiegende Gewalttätigkeiten durch Zuschauergruppen begangen werden oder sonstige besondere Gefahren eintreten können.
- (2) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt zu realisieren.
- (3) Dazu gehört insbesondere die Durchführung von Sicherheitsberatungen unter Beteiligung von Polizeien der Länder und der Bundespolizei, Ordnungsdienst, Stadionbetreiber, Gastverein sowie gegebenenfalls der RLSW Regionalliga Südwest GmbH. Eine Kopie des Protokolls der Sicherheitsberatung ist unverzüglich der Geschäftsstelle der RLSW Regionalliga Südwest GmbH zu übersenden.
- (4) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:
 - Begrenzung des Verkaufs von Eintrittskarten
 - Einschränkung bzw. Verbot des Ausschanks von Alkohol
 - strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen auch entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten
 - Einrichtung und Freihaltung sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen)
 - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen
 - striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen
 - Begleitung der Gästefans durch Ordner des GastvereinsDarüber hinaus gehende Maßnahmen können ggf. im Sicherheitsgespräch festgelegt werden.
- (5) Sollten sicherheitsrelevante Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen gefährden oder nicht zulassen, kann der Verein der RLSW Regionalliga Südwest GmbH vorschlagen, eine zeitliche und auch örtliche Verlegung des Spiels vorzunehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Ordnungsvorschrift

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch die RLSW Regionalliga Südwest GmbH gesperrt werden.

§ 30 Tochtergesellschaften

Die Bestimmungen für Vereine finden auf Tochtergesellschaften, die an den Spielen der Regionalliga Südwest teilnehmen, entsprechende Anwendung.

§ 31 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Regionalliga Südwest wurden durch die Gesellschafterversammlung der RLSW Regionalliga Südwest GmbH am 17.02.2023 beschlossen. Sie sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.